

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 154 - 154

*Die Festungshaft. Ein Beitrag zur Geschichte des
deutschen Strafsystems und zur Erläuterung des
Reichsstrafrechts von Professor Dr. Sonntag*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

scharfen Begriffsbestimmungen und umsichtiger Prüfung der Detailfragen. Die Benutzung des Werkes wird für die Anwendung des Rechts einen reichen Gewinn bringen.

6.

Dr. C. Lüder, außerord. Prof. an der Universität zu Leipzig. Grundriß zu Vorlesungen über Deutsches Strafrecht. (Leipzig, Seig'sche Buchhandlung — C. G. Hermann).

Das vorliegende Werkchen fügt dem Grundriß zu academischen Vorlesungen eine dem System des Verfassers sich anschließende Wiedergabe des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hinzu. Zu bedenken wäre, ob nicht einem System des Deutschen Strafrechts außer den im Strafgesetzbuche selbst vorgesehenen strafbaren Handlungen auch die in Specialgesetzen bedrohten Vergehen und Uebertretungen einzufügen sein möchten. So viel wir übersehen können, ist dies nur in Bezug auf den Nachdruck (im §. 85. des Grundrisses) geschehen, dagegen z. B. die Vergehen gegen die Steuergesetze nicht berührt. Die Auffassung, daß die Lehre von der Defraudation der Zölle und Steuern von der allgemeinen Strafrechtswissenschaft auszuschließen sei, dürfte der Berechtigung entbehren. — Die Literatur-Nachweisungen sind etwas dürftig ausgefallen und werden bei einer neuen Auflage manche Ergänzung finden müssen.

7.

Die Festungshaft. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Strafsystems und zur Erläuterung des Reichsstrafrechts, von Karl Rich. Sonntag, Prof. der Rechte in Heidelberg. (Leipzig und Heidelberg, — C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung) 1872. 202 S. 8.

Das Werk behandelt in seinem historischen Theile den früheren Rechtszustand in Bezug auf das Strafsystem und zieht demnächst Parallelen mit dem gegenwärtigen Rechtszustande. Die Neuerungen des Reichsstrafgesetzbuchs erfahren eine scharfe und in vieler Beziehung gerechtfertigte Kritik. Die Erinnerungen des Verfassers werden bei der unvermeidlichen Revision des Strafrechts nicht übersehen werden können. Aber auch abgesehen von dieser Bedeutung des Werkes werden die scharfsinnigen Erörterungen von jedem Juristen mit Interesse gelesen werden.